Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Amt für Finanzen

Bearbeiter(in): Anke Dürre
Zimmer-/Haus-Nr.: 237, Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 701120
Telefax: 03984 702099
E-Mail: finanzen@uckermark.de

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Hannes Gnauck
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		20	21.03.2021

Ihre Anfrage vom 17.02.2021, DS-Nr.: AF/050/2021, zum Thema: Einhaltung des Konnexitätsprinzips seitens des Landesregierung

Sehr geehrter Herr Gnauck,

Ihre o. g. Anfrage ist im Kreistagsbüro am 18.02.2021 und somit gemäß § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO) fristgerecht vor der nächsten Sitzung eingegangen.

Ihre Anfrage konnte lt. GeschO §14 Abs. 3 nicht abschließend beantwortet werden. Die Beantwortung Ihrer Anfrage wurde Ihnen daher bis zum 19.03.2021 zugesagt.

Die vorbezeichnete Anfrage wird nunmehr wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:
Existieren aktuell Gesetze bzw. Aufgabenübertragungen des Bundes für bzw. auf die uckermärkischen Kommunen i.S.d. Art. 145a Abs. 1 GG? Falls ja, welche sind dies, warum sind diese noch nicht i.S.d. Art. 145a Abs. 1 S. 2 durch Landesrecht ersetzt worden bzw. ist eine solche Umsetzung geplant, und welche Auswirkungen zeitigen sie seit der Föderalismusreform 2006 auf die betroffenen Kommunen? Letzteres bitte aufschlüsseln nach Jahr und Kommune. Bitte zudem angeben, ob und inwieweit hier seitens des Bundes oder des Landes ein Lastenausgleich erfolgt ist bzw. erfolgt.

Antwort:
Der Landrätin liegen keine Informationen vor, ob aktuell Gesetze bzw. Aufgabenübertragungen des Bundes für bzw. auf die uckermärkischen Kommunen i. S. d. Art. 145 a Abs. 1 GG existieren. Angemerkt sei insofern zunächst, dass es sich bei der

Nennung der grundgesetzlichen Bestimmung um ein fehlerhaftes Zitat handeln dürfte, da eine solche Norm schlicht nicht existiert.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Auskunftsanspruch nach § 29 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf nur in allen Angelegenheiten besteht, in denen eine Verbandskompetenz des Landkreises gegeben ist. Hierzu gehören neben Selbstverwaltungsangelegenheiten auch Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und die Auftragsangelegenheiten.

Es ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, dass sich die Fragestellung auf die Verbandskompetenz des Landkreises beziehen könnte. Schließlich zielt die Fragestellung auf Angelegenheiten der "uckermärkischen Kommunen" ab. Inwiefern hier der Landkreis tangiert ist, erschließt sich nicht. Entgegen der Vorschrift des § 29 Abs. 1 S. 3 BbgKVerf hat es der Fragesteller überdies unterlassen, das Auskunftsbegehren unter Darlegung des konkreten Anlasses zu begründen. Dessen ungeachtet kann aber jedenfalls nicht festgestellt werden, dass sich die Anfrage auf die Verbandskompetenz des Landkreises bezieht.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass sich das Informationsrecht grundsätzlich nur auf in der Kreisverwaltung vorhandene Informationen bezieht. Das Informationsrecht löst keine Verpflichtung der Landrätin aus, Informationen zu erheben oder sich zu beschaffen.

Zu Frage 2:
Inwiefern und hinsichtlich welcher durch das Land Brandenburg an die Gemeinden übertragenen Aufgaben ist es seit 2010 nicht zu einem vollständigen Lastenausgleich i. S. d. Art. 97 Abs. 3 der Brandenburger Landesverfassung gekommen? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und betroffenen Kommunen. Bitte zudem die Differenz zwischen tatsächlichen Kosten und etwaigem Ausgleich unter jeweiliger Nennung der beiden letzteren angeben.

Antwort:
Der Landrätin liegen keine Informationen vor, inwiefern und hinsichtlich welcher durch das Land Brandenburg an die Gemeinden übertragenen Aufgaben es seit 2010 nicht zu einem vollständigen Lastenausgleich nach Art. 97 Abs. 3 der Brandenburgischen Landesverfassung gekommen ist. Da hier abermals ersichtlich die Interessen der Gemeinden angesprochen werden, kann nicht festgestellt werden, dass sich Frage 2 noch im Rahmen der Verbandskompetenz des Landkreises Uckermark bewegt. Insofern wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 3:
Sofern es zu Unterfinanzierungen gem. Frage 2 gekommen ist: Inwiefern hat sich der Landkreis Uckermark darum bemüht bzw. ist er darum bemüht, die bestehenden Defizite einzuklagen bzw. anderweitig von der Landesregierung einzuholen? Falls solche Bemühungen nicht unternommen worden sind, dies bitte je Einzelfall gesondert begründen.

Antwort:
Hierzu liegen der Landrätin keine Informationen vor. Sollte es zu etwaigen "Unterfinanzierungen gem. Frage 2 gekommen" sein, wäre es nicht Sache des Landkreises, "bestehende Defizite" einzuklagen. Auch Frage 3 bewegt sich mithin nicht im Rah-

men der Verbandskompetenz des Landkreises Uckermark. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter